

Nr. 18 Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 2 EMRK. Art. 29 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 BV. Art. 249 BStP. Art. 188 Abs. 2, Art. 227 Abs. 1 StPO. Antizipierte Beweiswürdigung. Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Grundsatz «in dubio pro reo». Indizienbeweis. Die nachträglichen Abklärungen haben praktisch vollständig die Wahrnehmung des Zeugen betreffend das Fahrzeug bestätigt. Die Aussagen des Zeugen erscheinen als in sich geschlossen. Die kurz nach dem Vorfall gemachten Angaben des Zeugen waren genügend präzise um den Halter des fraglichen Fahrzeuges zu ermitteln. Das in Auftrag gegebene gerichtliche verkehrstechnische Gutachten stellte zusammenfassend fest, dass das vom Zeugen geschilderte Überholmanöver an der fraglichen Örtlichkeit theoretisch durchführbar war und dass sich die gerechnete Überholstrecke mit den Aussagen des Zeugen vereinbaren lasse. Angesichts dessen führen Widersprüche im Detail bei den Aussagen des Zeugen nicht zu einem Freispruch.

Obergericht, 24. Mai 2005, OG S 05 2